

Reform des Ausländerstudiums in Nordrhein-Westfalen; Aktuelle Regelungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtig- ung durch Ablegen der Feststellungsprüfung

Stand: März 2010

Im September 2007 beschloss die Landesregierung im Rahmen der Reform des Ausländerstudiums, die staatlichen Studienkollegs zu schließen.

Die Organisation und Aufgaben der Studienkollegs sind von Bundesland zu Bundesland verschieden. In Nordrhein-Westfalen haben die Studienkollegs auf die Feststellungsprüfung, eine schulische Prüfung (Abituräquivalent), vorbereitet.

Eine Feststellungsprüfung müssen die Studieninteressierten ablegen, deren heimatisches Sekundarschulabschlusszeugnis in Deutschland nicht unmittelbar zum Studium berechtigt. Wer diese Feststellungsprüfung ablegen muss, richtet sich nach den Empfehlungen der KMK -Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen- die in der sog. ANABIN-Liste zusammengefasst sind.

Bis Mitte dieses Jahres laufen noch Wiederholungskurse nach dem bisherigen Modell am staatlichen Studienkolleg in Köln. Alle anderen staatlichen Studienkollegs wurden zwischenzeitlich geschlossen.

Wie ausgeführt, handelt es sich bei der Feststellungsprüfung um eine schulische Prüfung, die in den Verantwortungsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung fällt. Die Verordnung über die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums vom 21. Januar 2010 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW) Ausgabe 2010 Nr. 6 Seite 115 bis 130 veröffentlicht.

Die Feststellungsprüfung wird als externe Prüfung von der Bezirksregierung Köln weiter angeboten. Die KMK-Empfehlungen gelten auch künftig.

Neu ist, dass mit Ablegung der Feststellungsprüfung nicht mehr zwischen der fachgebundenen Hochschul- bzw. Fachhochschulreife unterschieden wird, sondern der fachgebundene Hochschulzugang erworben wird. Diese Änderung erfolgte vor dem Hintergrund der Einführung der gestuften Studiengänge.

Grundsätzlich gilt die mit Ablegung der Feststellungsprüfung erworbene Hochschulzugangsberechtigung für alle Hochschulen in der Bundesrepublik. Es gibt jedoch zwei Regelungen, die ausschließlich zu einem Studium in NRW berechtigen. Diese Regelungen haben bereits zu Zeiten der staatlichen Studienkollegs bestanden und werden fortgesetzt, weil sie sachgerecht sind:

- Die Feststellungsprüfung kann auf Englisch abgenommen werden und berechtigt zum Studium in einem englischsprachigen Studiengang an einer NRW-Hochschule. Dies ist ein Attraktivitätskriterium für unsere Hochschulen.
- Hochschulen können ihre Kursteilnehmer aufgrund eines eigenen Testverfahrens im Herkunftsland auswählen und dabei besonders begabte Studieninteressierte auswählen, die nicht die von der KMK geforderten formalen Bedingungen erfüllen. In diesem Fall berechtigt die bestandene Feststellungsprüfung zu einem Studium an einer NRW-Hochschule. Unsere Hochschulen machen z.B. bei der Auswahl der chinesischen Bewerber von dieser Sonderregelung Gebrauch.

Mit der Neuordnung geht einher, dass unsere Hochschulen ihre Kursteilnehmer selber auswählen. Daher haben sie Interesse daran, dass diese ihr Studium anschließend an ihrer Hochschule bzw. in NRW durchführen. Natürlich bleibt es Hochschulen anderer Länder unbenommen, diese Studienbewerber aus NRW dennoch aufzunehmen. Es gibt entsprechende Beispiele im englischsprachigen Bereich.

Vorbereitungskurse auf die Feststellungsprüfung können privatrechtlich angeboten werden. Eine Genehmigung zur Durchführung solcher Kurse ist nicht erforderlich.

Auch Hochschulen in der Trägerschaft des Landes können Vorbereitungskurse auf die Feststellungsprüfung privatrechtlich anbieten. Sie müssen zur Deckung der entstehenden Kosten für Lehrpersonal, etc. mindestens kostendeckende Entgelte erheben. Aufgrund vorliegender Erfahrungswerte wird zurzeit von entstehenden monatlichen Kurskosten i.H.v. 500 € pro Kursteilnehmer ausgegangen.

Vorbereitungskurse bieten zurzeit die Fachhochschulen Aachen, Bielefeld, Dortmund, Köln, Südwestfalen und die Universität Duisburg-Essen an drei Standorten (Aachen, Dortmund und Köln) an bzw. bauen entsprechende Angebote auf. An den Hochschulen werden Vorbereitungskurse in den Bereichen Wirtschaft und Technik angeboten mit der Option, das Angebot jederzeit fachlich erweitern zu können.

Neben der Auflösung der staatlichen Studienkollegs beschloss die Landesregierung gleichzeitig die Verwendung der so frei werdenden Mittel in dem Stipendienprogramm zur „Förderung der Studienaufnahme und Sicherung des Studienerfolgs ausländischer Studierender für die Universitäten und die Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes“. Dieses Stipendienprogramm besteht aus zwei Stipendienbereichen: dem Bereich „Stipendienprogramm Schwellen- und Entwicklungsländer“ und dem „Hochschulzugangsstipendium“.

Mit dem Hochschulzugangsstipendium (Gebührenstipendium) werden dem Stipendiaten die Kurskosten ersetzt.

Die Stipendien konnten von den Hochschulen in einem wettbewerblichen Verfahren eingeworben werden. Erfolgreich waren in diesem Wettbewerb die Fachhochschulen

Aachen, Bielefeld, Dortmund und Köln und die Universität Duisburg-Essen. Pro Hochschule konnten maximal 15 Stipendien für 10 Monate (Kursdauer) eingeworben werden. Die Hochschulen müssen für die Stipendiaten eine Studienplatzgarantie gewähren. Die Auswahl der Stipendiaten erfolgt durch die Hochschule selber.

Die kirchlichen Studienkollegs in Bochum und Mettingen bieten weiterhin gebührenfreie Plätze zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung an. Sie waren von der Kabinettsentscheidung von Anfang an ausgenommen.